

Spenden (HaufeIndex: 11768)

4.1 Jahreshöchstgrenzen (HaufeIndex: 350331)

Die wesentlichste Änderung des Spendenrechts ab VZ 2007 besteht in der Vereinheitlichung und zugleich der Erhöhung der Förderhöchstsätze. Anstelle der bisherigen Sätze von 5 % und 10 % können jetzt - unabhängig davon, welcher Zweck gefördert wird - Spenden bis zu **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** als Sonderausgaben abgezogen werden. Die alternative Bemessungsgrundlage für Spender mit Gewinneinkünften, nämlich die Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, wurde beibehalten, jedoch von bisher 2 Promille auf **4 Promille** dieser Bezugsgröße verdoppelt.

Bei der **Körperschaftsteuer** sind Spenden bis zu **20 % des Einkommens** und bei der **Gewerbsteuer** bis zu **20 % des um gewisse Zurechnungen erhöhten Gewinns** abzugsfähig.

Zuwendungen über diesen Höchstbeträgen werden auf die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dort - wiederum im Rahmen der Höchstbeträge - als Sonderausgaben berücksichtigt (**Spendenvortrag**). Bisher war dieses Spendenvortragsprivileg auf Einzelzuwendungen von mehr als 25.565 EUR beschränkt. Ab 2007 können auch kleinere Einzelspenden in künftigen Jahren berücksichtigt werden, wenn deren Summe die Förderhöchstgrenze von 20 % überschreitet.

Praxis-Beispiel

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 30.000 EUR im VZ 2007 wurden folgende Beträge gespendet:

a) DRK für mildtätige Zwecke	3.000 EUR
b) Örtliche Kirche für die Überholung der Orgel	2.000 EUR
c) Örtlicher Sportverein zur Förderung des Jugendsports	<u>4.000 EUR</u>
insgesamt	9.000 EUR

Ordnungsgemäße Spendenbescheinigungen liegen vor. Im VZ 2007 ist der Abzug wegen der Spendenobergrenze auf 20 % von 30.000 EUR = 6.000 EUR beschränkt. Der übersteigende Betrag von 3.000 EUR wird als Spendenvortrag in den VZ 2008 übertragen.

Für den Sonderausgabenabzug vorgetragener Zuwendungsbeträge gelten die Höchstbeträge ebenfalls. Sie werden mit Zuwendungen des laufenden Veranlagungszeitraums zur Berechnung des Höchstbetrags zusammengefasst.

Praxis-Beispiel

Im vorherigen Beispielfall werden im VZ 2008 weitere Einzelspenden getätigt, deren Gesamtbetrag 4.300 EUR beträgt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beläuft sich auf 35.000 EUR. Die Spenden aus dem laufenden VZ werden mit dem Vortrag aus 2007 (3.000 EUR) zu dem Gesamtbetrag i. H. von 7.300 EUR zusammengefasst. Im VZ 2008 sind davon 7.000 EUR (= 20 % von 35.000 EUR) als Sonderausgaben abzugsfähig. Der übersteigende Betrag von 300 EUR wird wiederum in den folgenden VZ vorgetragen.

Diese allgemeine und erweiterte Vortragsregelung löst ab 2007 die bisherige Großspendenregelung ab. Dies kann nachteilige Folgen haben, weil damit auch der bisher mögliche Rücktrag von Großspenden in den vor dem Spendenjahr liegenden Veranlagungszeitraum entfällt. Damit diese Benachteiligung nicht eintritt, wird in § 52 Abs. 24b Satz 3 EStG die Möglichkeit eröffnet, für den VZ 2007 die Anwendungen des bisherigen Rechts zu wählen (**Wahlrecht für Großspenden**, s. Tz. 4.2).